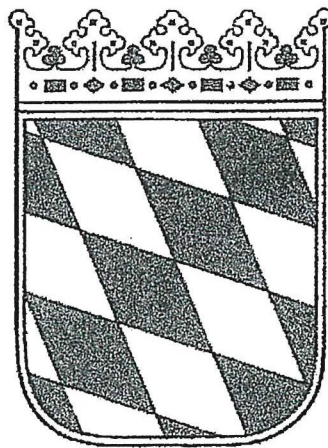
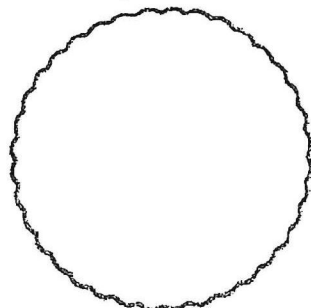


Beglaubigte Abschrift der
Urkunde des Notars
Peter Schüßler
Fürstenfeldbruck



Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Fürstenfeldbruck, den 06.07.2012


Peter Schüßler, Notar



URNr. 1186 S/2012
vom 04.07.2012

BESCHEINIGUNG
gemäß § 54 Abs. I GmbHG

Der nachfolgende Text beinhaltet den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

Es wird bescheinigt, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 04.07.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Fürstenfeldbruck, den 04.07.2012



Schüssler, Notar

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürstenfeldbruck.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung und der Handel mit Strom, Wasser, Wärme und Gas, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie der Betrieb der Bäder und des Eisstadions in Fürstenfeldbruck.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7,5 Mio. Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Fürstenfeldbruck übernommen. Die Stadt Fürstenfeldbruck erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Einlage durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürstenfeldbruck" mit allen Aktiva und Passiva, wie sie sich aus der Schlußbilanz des Eigenbetriebes zum 31.12.99 und der Vermögensübersicht ergeben, auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG. Der Wert des übertragenen Nettovermögens beträgt auf Basis der Buchwerte zum 31.12.99 (bilanzielles Eigenkapital) 50.547.987,20 DM. Hiervon sind ca. 20.000 DM anteiligem Buchwert zurückbehaltener Grundstücksflächen abzuziehen, so daß sich ein Nettovermögenswert von 25.834.549,63 EUR (fünfundzwanzigmillionenachthundertvierunddreißigtausendfünfhundertneunundvierzig 63/100 Euro) errechnet. Der das Stammkapital überschießende Betrag wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in/nen). Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung der ersten Geschäftsführung bei Gründung der Gesellschaft und der Abschluß des ersten Geschäftsführervertrages hierfür erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

(2) Ist nur eine Person als Geschäftsführung bestellt, vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem(r) Prokuristen(in) vertreten.

(3) Der Geschäftsführung obliegt eigenverantwortlich die laufende Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt sich die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Durch Beschluß des Aufsichtsrates können einzelne oder auch alle Mitglieder der Geschäftsführung vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck,
- b) elf Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck in Anwendung des in der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Besetzung von Ausschüssen festgelegten Verfahrens auf Vorschlag der Fraktionen entsandt werden und
- c) einem (einer) Vertreter(in), der (die) von den Arbeitnehmern der Gesellschaft aus der Mitte der Belegschaft entsprechend den Wahlvorschriften zu §§ 76 ff. Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt wird.

Der Oberbürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Gehört ein vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Entsprechendes gilt, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Stadtrat jederzeit abberufen werden. Bezüglich der Abberufung des(der) Vertreters(in) der Arbeitnehmer gilt § 76 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz 1952 entsprechend. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte oder gewählte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bzw. wählen die Arbeitnehmer für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz (GmbHG) mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

(1) Der 1. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Verhinderungsfall wird der 1. Bürgermeister in seinen Aufgaben als Vorsitzender durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn der Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, anwesend ist oder wenn ein Fall des vorstehenden Abs. 3 S. 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch seine Stellvertretung anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen gefaßt werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine(n) Schriftführer(in) zu bestellen, der/die Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer(in) der Gesellschaft sein muß.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzuführen.

figen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH" abgegeben. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung;
- b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- d) Entlastung der Geschäftsführung;
- e) Beschluß über den von der Geschäftsführung gem. § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan;
- f) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) Wahl und Beauftragung des Abschlußprüfers;
- h) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Sonstige gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

- a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungs- und Benutzungsbedingungen und der allgemeinen Tarif- und Eintrittspreise;
- b) Abschluß, Änderung und vorzeitige Beendigung von Bezugsverträgen über Strom, Wasser und Wärme mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren;
- c) Abschluß, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen/Wegebenutzungsverträgen;
- d) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;
- e) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- h) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Führung von Aktivprozessen und Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- i) Erteilung und Widerruf von Prokura;
- j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und ein Beschluß des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die

Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der 1. Bürgermeister; im Verhinderungsfalle wird er durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(5) Die Möglichkeiten der Beschlußfassung außerhalb einer Versammlung nach § 48 Abs. 2 und 3 GmbHG bleiben unberührt.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie die Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung bzw. bei Entscheidung außerhalb einer Versammlung von dem/der Vertreter(in) der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung;
- b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- c) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- e) Auflösung der Gesellschaft;
- f) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 12 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenplan/Stellenübersicht) auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Geschäftsführung ist eine

fünfjährige Investitions- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

(1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für die einzelnen Betriebszweige der Gesellschaft ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.

(2) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfungen ist die Ordnungsmäßigkeit der Spartenrechnung des Abs. 1 Satz 2 und in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und ihrer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers spätestens unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(5) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Gesellschaftsvertrag

(6) Der Stadt Fürstenfeldbruck und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürstenfeldbruck ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 15 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Grunderwerbsteuer, Notar, Registergericht, Grundbuchberichtigung, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 542.600 EUR

(in Worten fünfhundertzweiundvierzigtausendsechshundert Euro).